

DER LANDRAT DES KREISES HEINSBERG

Heinsberg, den 12. Februar 2016

An die
Mitglieder
des Kreisausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 10. Sitzung des Kreisausschusses, zu der ich Sie hiermit einlade, findet am

Dienstag, dem 23.02.2016, 18:00 Uhr,

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg statt.

Für den Fall, dass Sie während der Sitzung telefonisch erreicht werden müssen, besteht hierzu die Möglichkeit unter Telefonnr. 02452/131031. Bei organisatorischen Fragen zur Sitzung steht Ihnen Frau Grünter unter der Telefonnr. 02452/131102 zur Verfügung.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Maßnahmen des Kreises Heinsberg zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
2. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
3. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Unterstützung des Kreises Heinsberg der Klagen der Städteregion Aachen gegen das AKW Tihange, Belgien"
4. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Verhandlungen mit der Landesregierung und der Verbraucherzentrale NRW zur Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle"
5. Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: "Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung"

POSTFACH 13 80 · 52517 HEINSBERG
VALKENBURGER STRASSE 45 · 52525 HEINSBERG
TELEFON (0 24 52) 13 10 10 · TELEFAX (0 24 52) 13 10 99

6. Bericht der Verwaltung
 7. Anfragen
-

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) GmbH;
hier: a) Weiterfinanzierung bis 2018 und
b) Projektfinanzierung der IRR GmbH 2016 - 2018
9. Beschaffung von Systemtechnik für die Leitstelle des Kreises Heinsberg
10. Kapitalerhöhung der NEW Tönisvorst GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
11. Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette GmbH auf die NEW Viersen GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
12. Genehmigung einer Dienstreise
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen


Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0272/2016

Maßnahmen des Kreises Heinsberg zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW**Beratungsfolge:**

23.02.2016	Kreisausschuss
03.03.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja (siehe Anlage)

Leitbildrelevanz:

4.1

Inklusionsrelevanz:

nein

Ausgangslage:

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen“ nach Art. 104 b Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz insgesamt 3,5 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verfügung. Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ist am 30.06.2015 in Kraft getreten und wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) mit Wirkung vom 08.10.2015 vom Land umgesetzt. Danach erhalten die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen für Investitionen in den Jahren 2015 bis 2018 pauschale Mittel in Höhe von rd. 1,126 Mrd. € (rd. 32 %). Dem Deutschen Landkreistag, der sich zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden vor dem Hintergrund der Bindung kommunaler Kapazitäten in Folge der Flüchtlingsunterbringung in Berlin für eine Verlängerung der Laufzeit des KInvFG eingesetzt hatte, ist vom Bundesfinanzministerium mitgeteilt worden, dass dem Anliegen voraussichtlich entsprochen wird. Die Laufzeit soll um zwei Jahre verlängert werden. Die Förderbereiche nach § 3 des Bundesgesetzes beziehen sich auf Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur (u.a. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, Städtebau, energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen und Luftreinhaltung) sowie Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (u.a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur).

Erfreulicherweise hat sich auf NRW-Ebene als Verteilungsschlüssel das Verhältnis der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gebietskörperschaften der Jahre 2011 bis 2015 durchgesetzt. Demnach erhält der Kreis Heinsberg Mittel i.H.v. insgesamt rd. 5,3 Mio. €. Die Förderempfänger haben für die einzelnen Maßnahmen mindestens einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten zu erbringen. Dieser beläuft sich für den Kreis Heinsberg auf rd. 529 T€.

Maßnahmen:

Die Verwaltung hat bei der Prüfung der Verwendungsmöglichkeiten besonders das Ziel verfolgt, Maßnahmen am konkreten Bedarf auszurichten. Sofern diese aufgrund des Bedarfes ohnehin in den nächsten Jahren realisiert werden müssen und nach dem KInvFG förderfähig sind, soll mit dieser Vorgehensweise eine Entlastung des Kreishaushaltes erreicht werden.

Demnach schlägt die Verwaltung die in der Anlage, beigelegt der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2016, aufgeführten Maßnahmen vorbehaltlich der Anerkennung der Förderfähigkeit zur Umsetzung vor. Es entfällt ein Betrag von rd. 2,5 Mio. € auf den Förderbereich „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“. Aufgrund des hohen Bedarfes steht der Kindergartenbereich an erster Stelle der Liste. Bereits der Jugendhilfeausschuss des Kreises hatte in seiner letzten Sitzung am 07.12.2015 die Verwaltung beauftragt, Maßnahmen zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem KInvFG vorzubereiten und die Bereitstellung von Kreismitteln zunächst ruhend zu stellen. Mit den hier enthaltenen Investitionszuschüssen an die Träger der Einrichtungen können 140 neue Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden. Ebenso kann die räumliche Situation und die Innenausstattung einzelner Einrichtungen verbessert werden. Des Weiteren ist ein Betrag i.H.v. rd. 2,3 Mio. € für Hochbaumaßnahmen vorgesehen, wovon eine Fördersumme i.H.v. rd. 1,67 Mio. € auf den Neubau der Kreisleitstelle (Bereich Feuerschutz), rd. 470 T€ für die energetische Sanierung der Klassenräume im Kellergeschoss des Hauptgebäudes des Berufskollegs in Erkelenz und rd. 200 T€ auf die Umrüstung der Beleuchtungstechnik im Gebäude der Kreisverwaltung auf energieeffiziente LED-Technik entfallen. Die übrigen Fördermittel im Rahmen der Bewilligungssumme (rd. 440 T€) entfallen auf Lärmsanierungsmaßnahmen an Kreisstraßen. Dabei ist vorgesehen, in Ortsdurchfahrten die vorhandene Straßendecke durch eine lärmindernde Splittmastixdecke zu ersetzen. Die Auswahl der Streckenabschnitte erfolgte nach dem Maßstab, dass hier ohnehin in absehbarer Zeit eine Deckensanierung aufgrund der schadhafte Oberfläche durchzuführen wäre.

Da nach jetzigem Stand die förderfähigen Kosten teils auf vorläufigen Kalkulationen beruhen und die Maßnahmenliste vorbehaltlich der Anerkennung der Förderfähigkeit aufgestellt wurde, können sich gegebenenfalls noch Änderungen der verfügbaren Fördersumme ergeben. Es soll daher zunächst eine Mittelreserve verbleiben, um eventuelle Kostenänderungen aufzufangen. Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor, eine Reserveliste mit potenziellen Maßnahmen zu beschließen, um kurzfristig auf Veränderungen der verfügbaren Fördersumme reagieren zu können.

Im Kreishaushalt 2016 wurden zur Umsetzung des KInvFG pauschale Haushaltsansätze gebildet. Für Lärmsanierungsmaßnahmen an Kreisstraßen wurden 58.500 € unter der Produktgruppe 1201 als Ertrag und Einzahlung veranschlagt. Sofern sich im Haushaltsjahr 2016 Mehrbedarfe im Vergleich zu den Haushaltsansätzen ergeben sollten, können diese im Rahmen der bestehenden Deckungsvermerke abgewickelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erklärt sein Einverständnis zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Landes NRW und zur Verwendung der bewilligten Fördermittel in Höhe von 5.288.515,19 €.

Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInVFG)
(vorbehaltlich der Förderfähigkeit)

Fördersumme lt. Bewilligungsbescheid							5.288.515,19 €	
Maßnahmen:								
Lfd. Nr.	Amt	Kurzbezeichnung	Maßnahmenbeschreibung	Investitions- volumen	Finanzierungs- beitrag Dritter	Förderfähige Kosten	Eigenanteil Kreis	Förderung KInVFG NRW
1	51	Ausbau des Gemeindegartens in Waldfeucht-Haaren (4. Gruppe)	In Waldfeucht treten seit Jahren Ergänzungen in der Betreuung auf. Von daher hat die Förderung der 4. Gruppe höchste Priorität. Die Baukosten für die 4. Gruppe werden auf ca. 488.000,00 € geschätzt. Die Förderung erfolgt auch über Bundesmittel. Die Bundesmittel sind bereits bewilligt. Neben dem Trägeranteil nach dem KInVFG stellt die Gemeinde auch den Trägeranteil von 20.000 € für die Erlangung der Bundesmittel (180.000 €) bereit. Trägeranteil der Gemeinde insgesamt 46.036 €. Durch diese Maßnahme werden 10 neue Ü3-Plätze und 10 neue Ü3-Plätze geschaffen.	486.400,00 €	226.036,36 €	260.363,64 €	26.036,36 €	234.327,27 €
2	51	Neubau einer AWO-Tageseinrichtung für Kinder in Ubach-Palenberg, Carlstraße (Neubau 4-Gruppe)	Es war ursprünglich vorgesehen, die AWO-Tageseinrichtung in Palenberg über einen Investor zu finanzieren. Diese Überlegung wurde jedoch von der AWO fallen gelassen. Die Gesamtkosten betragen 2.200.000 €. Neben dem Anteil nach KInVFG wird die AWO die restlichen Kosten von 600.000 € über ein langfristiges Darlehen finanzieren. Durch diese Maßnahme werden 58 neue Ü3-Plätze und 22 neue Ü3-Plätze geschaffen.	2.200.000,00 €	745.454,55 €	1.454.545,45 €	145.454,55 €	1.309.090,91 €
3	51	Ausbau des katholischen Kindergartens St. Georg in Wassenberg (3. Gruppe)	Auch hier ist die steigende Nachfrage Grund für die dauerhafte Schaffung einer weiteren Gruppe. Durch die Baumaßnahme würde die zurzeit bestehende „Übergangslösung“ entfallen. Durch diese Maßnahme werden 20 Ü3-Plätze geschaffen (10 zusätzliche Plätze und 10 Plätze für die bisherige Übergangslösung).	200.000,00 €	18.181,82 €	181.818,18 €	18.181,82 €	163.636,36 €
4	51	Ausstattungskosten der Johanniter-Kindertagesstätte in Orbeck	Die Tageseinrichtung (6 Gruppen mit 110 Plätzen) wird zurzeit von einem Investor errichtet. Die Innenausstattung ist gesondert zu finanzieren. Durch die Aufnahme in das KInVFG reduziert sich die angesprochene Bereitstellung von Kreismitteln um ca. 209.000 €.	256.600,00 €	23.509,09 €	235.090,91 €	23.509,09 €	211.581,82 €
5	51	Neubau eines Motorikraumes in der Tageseinrichtung für Kinder "Habenmatt" in Wegberg-Harbeck	In der Tageseinrichtung besteht zurzeit eine Übergangslösung (1. Gruppe in einem Container). Die Übergangslösung soll nunmehr durch Bau einer dauerhaften 3. Gruppe ersetzt werden. Bei 3-gruppigen Einrichtungen ist die Schaffung eines „Motorikraums“ notwendig.	120.000,00 €	10.909,09 €	109.090,91 €	10.909,09 €	98.181,82 €
6	51	Verbesserung der Infrastruktur im Waldkindergarten Waldgeister in Wegberg-Rickehrath	Die Baumaßnahme dient zur Verbesserung der Infrastruktur.	200.000,00 €	18.181,82 €	181.818,18 €	18.181,82 €	163.636,36 €
7	51	Ausbau der Johanniter-Kindertagesstätte in Ubach-Palenberg (5. Gruppe)	Die Schaffung einer weiteren Gruppe ist bedarfsorientiert. Durch diese Maßnahme werden 14 neue Ü3-Plätze und 6 neue Ü3-Plätze geschaffen.	400.000,00 €	36.363,64 €	363.636,36 €	36.363,64 €	327.272,73 €
Zwischensumme				3.865.000,00 €	1.078.636,36 €	2.786.363,64 €	278.636,36 €	2.507.727,27 €
8	65	Neubau der Kreisstelle in Erkelenz (Anteil des Feuerschutzes)	Die Neubaumaßnahme beinhaltet die Errichtung eines Kreisstellengebäudes innerhalb der Baulücke zwischen Wohnhaus und Feuerschutzzentrum. Die Notwendigkeit der Maßnahme begründet sich in der erforderlichen Anpassung an moderne Technik (u.a. Digitalfunk) und dem erhöhten Bedarf an Einsatzleitplätzen und Abfrageplätzen, der Redundanzvorhaltung und lückenloser Sicherstellung aller erforderlichen zentralen Steuerungselemente für die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr, sowie einer hinreichenden Vorhaltung von erforderlichen Räumen für Schulung- und Ausbildung der Feuerwehren bzw. Disponenten.	4.190.000,00 €	2.333.830,00 €	1.856.170,00 €	185.617,00 €	1.670.555,00 €
9	65	Energetische Sanierung der Klassenräume im Kellerschloss des Hauptgebäudes des Berufskollegs in Erkelenz	Die Räume im Kellerschloss des Hauptgebäudes bedürfen einer energetischen Sanierung der erdberührten Bereiche. Aufgrund der alten Baubestand verfügt die Bodenplatte über eine unzureichende Wärmedämmung und ist darüber hinaus aufgrund einer fehlenden kapillarbrechenden Schicht durchfeuchtet. Es ist geplant, dass die vorhandene Betonsohle zurück gebaut und eine neue Bodenplatte auf Perimeterdämmung hergestellt wird. Darüber hinaus sollen die Fensterbrüstungen von innen gedämmt und neue Heizkörper installiert werden.	524.000,00 €	0,00 €	524.000,00 €	52.400,00 €	471.600,00 €
10	65	Umrüstung der Beleuchtungstechnik im Kreishaus auf energieeffiziente LED-Technik	Die Beleuchtungstechnik im Kreishaus wird auf energieeffiziente LED-Technik umgestellt.	220.000,00 €	0,00 €	220.000,00 €	22.000,00 €	198.000,00 €

Lfd. Nr.	Am	Kurzbezeichnung	Maßnahmenbeschreibung	Investitions- volumen	Finanzierungs- beitrag Dritter	Förderfähige Kosten	Eigenanteil Kreis	Förderung KinvFöG NRW
Zwischensumme				4.934.000,00 €	2.333.830,00 €	2.600.170,00 €	260.017,00 €	2.340.153,00 €
11	61	Deckensanierung der Kreisstraße 34, Ortsdurchfahrt Wassenberg "Roermonder Straße"	Der zur Lärmsanierung vorgesehene Abschnitt der Kreisstraße 34 verläuft über rd. 200 m Länge in der Ortsdurchfahrt Wassenberg (Rathausbereich). Als Lärmsanierungsmaßnahme ist hier der Ersatz der vorhandenen schadhafte Asphaltbetondecke durch den Einbau einer lärmindernden Splittmastixdecke vorgesehen.	35.000,00 €	0,00 €	35.000,00 €	3.500,00 €	31.500,00 €
12	61	Deckensanierung der Kreisstraße 29, Ortsdurchfahrt Hetzerath "Hohenbuscher Str."	Der zur Lärmsanierung vorgesehene Abschnitt der Kreisstraße 29 verläuft über rd. 340 m Länge in der Ortsdurchfahrt Erkelenz-Hetzerath. Als Lärmsanierungsmaßnahme ist hier der Ersatz der vorhandenen schadhafte Asphaltbetondecke durch den Einbau einer lärmindernden Splittmastixdecke vorgesehen.	43.500,00 €	0,00 €	43.500,00 €	4.350,00 €	39.150,00 €
13	61	Ausbau der Pflasterflächen und Deckensanierung der Kreisstraße 11, Ortsdurchfahrt Übach-Palenberg "Dammstraße"	Die Kreisstraße 11 verläuft in der Ortsdurchfahrt Übach-Palenberg über rd. 420 m vom Kreisverkehr „Rimbunger Straße“ bis zum Rathausplatz. Der Bereich am Rathaus ist über rund 100 m Länge in Pflasterbauweise hergestellt. Als Maßnahme zur Lärmbekämpfung ist beabsichtigt, die Pflasterbereiche sowie die schadhafte Asphaltbetondecke auszubauen und mit einer lärmindernden Splittmastixasphaltdecke zu versehen.	116.000,00 €	0,00 €	116.000,00 €	11.600,00 €	104.400,00 €
Zwischensumme				194.500,00 €	0,00 €	194.500,00 €	19.450,00 €	175.050,00 €
Summe der Maßnahmen 1-13 (Differenz zum Förderbetrag lt. Bewilligungsbescheid: Mittelreserve für evtl. Kostensteigerungen der Maßnahmen 1-13)				8.993.500,00 €	3.412.466,36 €	5.581.033,64 €	558.103,36 €	5.022.930,27 €

Reservemaßnahmen:

Lfd. Nr.	Am	Kurzbezeichnung	Maßnahmenbeschreibung	Investitions- volumen	Finanzierungs- beitrag Dritter	Förderfähige Kosten	Eigenanteil Kreis	Förderung KinvFöG NRW
14	61	Deckensanierung der Kreisstraße 4, Ortsdurchfahrt Seisten "Seistener Straße"	Der zur Lärmsanierung vorgesehene Abschnitt der Kreisstraße 4 verläuft in der Ortsdurchfahrt Waldflecht – Seisten über rd. 520 m Länge von Ortsmitte in Richtung Lafeld. Als Lärmsanierungsmaßnahme ist hier der Ersatz der vorhandenen schadhafte Asphaltbetondecke durch den Einbau einer lärmindernden Splittmastixdecke vorgesehen.	67.000,00 €	0,00 €	67.000,00 €	6.700,00 €	60.300,00 €
15	61	Deckensanierung der Kreisstraße 2, "Hauptstraße"	Der zur Lärmsanierung vorgesehene Abschnitt der Kreisstraße 2 verläuft über rd. 800 m Länge in der Ortsdurchfahrt Sellkant-Havert. Als Lärmsanierungsmaßnahme ist hier der Ersatz der vorhandenen schadhafte Asphaltbetondecke durch den Einbau einer lärmindernden Splittmastixdecke vorgesehen.	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €	10.000,00 €	90.000,00 €
16	61	Barrierefreie Umgestaltung von Kreisverkehren an Kreisstraßen	An vielen Kreisverkehren existieren keine barrierefreie Querungsmöglichkeiten; dort müssten taktile Elemente für Sehbehinderte und eine niveaugleiche Absenkung für Gebehinderte nachgerüstet werden.	160.000,00 €	0,00 €	160.000,00 €	16.000,00 €	144.000,00 €
Summe der Maßnahmen 1-16 zur Verwendung des Förderbetrages lt. Bewilligungsbescheid				9.320.500,00 €	3.412.466,36 €	5.908.033,64 €	590.803,36 €	5.317.230,27 €
17	61	Neubau eines Rad-/Gehweges an der Kreisstraße 27 (Gellenkirchen "Aachener Str." - Anschluss B 56)	Die K 27 verläuft in diesem Bereich über rd. 800 m Länge vom Anschluss B 56 in Richtung Gellenkirchen-Hünshoven. Mit dem Bau des Radweges soll der Lückenschluss aus Richtung Boscheln kommend nach Gellenkirchen sowie an das bestehende Radwandernetz hergestellt werden.	80.000,00 €	0,00 €	80.000,00 €	8.000,00 €	72.000,00 €
18	61	Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreisstraße 27 (Gellenkirchen, Aachener Straße)	Die K 27 verläuft in diesem Bereich über rd. 800 m Länge vom Anschluss B 56 in Richtung Gellenkirchen-Hünshoven. Mit dem Bau des Radweges soll der Lückenschluss aus Richtung Boscheln kommend nach Gellenkirchen sowie an das bestehende Radwandernetz hergestellt werden. In diesem Zusammenhang soll auch der Kreuzungsbereich K 27 / „Aachener Straße“ zu einem Kreisverkehr ausgebaut werden.	190.000,00 €	60.000,00 €	130.000,00 €	13.000,00 €	117.000,00 €
Gesamtsumme einschließlich aller Reservemaßnahmen				9.590.500,00 €	3.472.466,36 €	6.118.033,64 €	611.803,36 €	5.506.230,27 €

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0265/2016

Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

23.02.2016 Kreisausschuss
03.03.2016 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 25.06.2015 beschlossene und seit dem 01.07.2015 gültige Gebührensatzung.

In diese Gebühr wurden neben den Kosten des operativen Rettungsdienstes einschließlich Leitstellenanteil die Verrechnungen der Defizite der Vorjahre aufgenommen. Nicht aufgenommen wurden seinerzeit aufgrund noch bestehenden Klärungsbedarfs mit den Kostenträgern die Kosten der Notfallsanitäter-Qualifizierung. Zur Berücksichtigung der Fehleinsätze wurde vorbehaltlich einer endgültigen Klärung vereinbart, dass der Divisor in der Gebührenberechnung um 50 % der prognostizierten Fehleinsätze zu Lasten des Kreises reduziert wird.

Nach Abschluss des Jahres 2015 ist nunmehr festzustellen, dass die vereinbarte Gebühr nicht kostendeckend ist, obwohl die operativen Kosten dem Planansatz entsprechen. Ursächlich ist insbesondere, dass die der aktuellen Gebührensatzung zugrunde liegende Einsatzprognose zu hoch angesetzt war. Zu keiner Gebührenposition wurden die geplanten Einsatzzahlen erreicht.

Damit sind die operativen Kosten nicht gedeckt, eine Defizitverrechnung der Vorjahre kann nicht erfolgen. Schon jetzt ist absehbar, dass die derzeitige Rettungsdienstgebühr für die Kosten des Jahres 2016 nicht auskömmlich ist.

Zur Vermeidung weiterer Defizite soll eine Anpassung der Rettungsdienstgebühr zum 01.04.2016 erfolgen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) zu den Fragen der Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung sowie der Berücksichtigung der Fehlfahrten zwischenzeitlich eine Klarstellung herbei geführt hat (vgl. Erlasse des MGEPA vom 19.05.2015 und 24.06.2015).

Zur Ermittlung der neuen Gebühr wird im Vergleich zur bisherigen Gebühr von unveränderten Kosten des operativen Rettungsdienstes ausgegangen. Dies bedeutet, dass die mit den Krankenkassen für das erste Halbjahr 2016 bereits abgestimmten Kosten auf das komplette Jahr 2016 hochgerechnet wurden.

Hinzugerechnet wurden folgende Kosten, die in der bisherigen Gebühr nicht enthalten sind:

1. Defizite der Vorjahre

Das Defizit aus 2012 in Höhe von 987.292 € wurde nun vollständig in die Gebühr 2016 eingepreist, da ein Defizitausgleich bisher nicht stattgefunden hat. Die Defizite aus 2013 und 2014 wurden anteilig berücksichtigt.

2. Entgangene Einnahmen 2015 für Fehleinsätze

Das MGEPA hat mit Erlass vom 24.06.2015 klar gestellt, dass im Einklang mit dem RettG NRW die Kosten für Fehleinsätze bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Ausgenommen sind nur die Einsätze, die auf Fehlverhalten des Rettungsdienstes beruhen oder von Dritten erstattet werden (z. B. Brandbereitstellungen). Die Fehleinsätze aus 2015 wurden danach differenziert und die entgangenen Einnahmen nach nunmehriger Klarstellung durch o. g. Erlass als Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen.

3. Kosten der Notfallsanitäterausbildung

Die Anzahl der auszubildenden Notfallsanitäter ist im Rettungsdienstbedarfsplan festgeschrieben. Im Jahr 2016 sollen 15 Rettungsassistenten über Ergänzungsprüfungen zu Notfallsanitätern weiter qualifiziert werden. Die entstehenden Kosten wurden auf Grundlage des Erlasses des MGEPA vom 19.05.2015 ermittelt.

Die ermittelten Gesamtkosten für 2016 betragen:

operative Kosten abzgl. Interner Erstattungen	:	14.928.002 €
Defizitausgleich Vorjahre	:	1.103.499 €
entgangene Einnahmen Fehleinsätze 2015	:	443.903 €
Kosten der Notfallsanitäter-Qualifizierung	:	<u>124.452 €</u>
		16.599.856 €

Diese Gesamtkosten sind auf die zu erwartenden Einsätze abzüglich der Fehleinsätze zu verteilen; die zu erwartenden Einnahmen sind anhand der Gebühren bis 31.03.2016 (Gebühr alt) und ab 01.04.2016 (Gebühr neu) aufgeteilt.

Zur Deckung der in 2016 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.04.2016 folgende Gebühren erforderlich:

KTW: 270,00 € (alt: 210,00 €)

RTW:	513,00 €	(alt: 432,00 €)
NEF:	361,00 €	(alt: 296,00 €)
Notarzt:	348,00 €	(alt: 287,00 €)

Ab 2017 soll die Gebühr jährlich überprüft und angepasst werden.

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 26.01.2016 zur Stellungnahme zugeleitet.

Am 09.02.2016 wurde durch die AOK mitgeteilt, dass sich die Krankenkassen frühestens in der Kalenderwoche 9 (ab 29.02.2016) zur neuen Gebührensatzung äußern können.

Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst mündlich in der Kreistagssitzung am 03.03.2016 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Kreisausschusses die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst.

Entwurf

**Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst
vom 04.03.2016**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.

- (3) ~~Gebührensschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.~~
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 - Stundung, Erlass:

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

§ 5 - Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 25.06.2015 außer Kraft.

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
laut Gebührensatzung vom 04.03.2016
- gültig für Rettungsdiensteinsätze
ab dem 01.04.2016 –**

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:
 - a) bei Einsatz eines Rettungswagen (RTW) :
inkl. 25 Patientenkilometer: 513,00 EUR
 - b) bei Krankentransporten (KTW):
inkl. 25 Patientenkilometer: 270,00 EUR

2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit
 - a) bei Einsatz eines RTW 3,00 EUR
 - b) bei Einsatz eines KTW 2,10 EURDie Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:
 - a) für die Inanspruchnahme eines
Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 361,00 EUR
 - b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 348,00 EUR

4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:

Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankentransportbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.

6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.

7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 04.03.2016

Der Landrat
Stephan Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0267/2016

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Unterstützung des Kreises Heinsberg der Klagen der Städteregion Aachen gegen das AKW Tihange, Belgien"

Beratungsfolge:

23.02.2016	Kreisausschuss
------------	----------------

03.03.2016	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2016 verwiesen.

CDU-Kreistagsfraktion · Valkenburger Str. 45 · 52525 Heinsberg

Geschäftsstelle: Zimmer 117
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10 o. 1711
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Im Hause

Datum: 01.02.2016

z.K.: Fraktionen im Hause

Antrag gemäß § 5 GeschO; Unterstützung des Kreises Heinsberg der Klagen der Städteregion Aachen gegen das AKW Tihange, Belgien

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

nachdem sich der CDU-Kreisverband Heinsberg auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion bereits auf seinem Kreisparteitag am 30.10.2015 eindeutig gegen den Weiterbetrieb des AKW in Tihange ausgesprochen hat, hat auch der Kreistag mit breiter Mehrheit in seiner Sitzung am 17.12.2015 eine entsprechende Resolution beschlossen.

Wegen der hohen Bedeutung dieses Themas fordert die CDU-Kreistagsfraktion ein weitergehendes Engagement des Kreises Heinsberg. Dieses muss über bloße Willens- bzw. Interessensbekundungen hinausgehen. Eine Auslotung aller möglichen juristischen Schritte bietet hier ggf. die erfolgversprechendste Lösung, die auch unserer Verantwortung gegenüber den in unserer Region lebenden Menschen am ehesten gerecht wird. Die erforderliche Schlagkraft kann nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion insbesondere durch ein gemeinsames Vorgehen erreicht werden. Nunmehr beabsichtigt die Städteregion Aachen in dieser Angelegenheit gerichtliche Schritte einzuleiten. Ein Engagement des Kreises sollte daher in Form eines ideellen und materiellen Beitrags zu den Klagen der Städteregion Aachen erfolgen.

Wir bitten daher, in der nächsten Kreistagssitzung folgende Beschlussfassung herbeizuführen:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Möglichkeiten zu prüfen und zu nutzen, die Städteregion Aachen bei ihrem Klagevorhaben ideell und materiell zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender



Erwin Dahlmanns
stellv. Vorsitzender



Harald Schlößer
stellv. Vorsitzender

Vorsitzender: Norbert Reyans · Kleinwehrrhagen 14 · 52538 Selfkant
1. stellv. Vors.: Erwin Dahlmanns · Freihof 3 · 52538 Gangelt
2. stellv. Vors.: Harald Schlößer · Am Liesenfeld 2a · 41812 Erkelenz

Geschäftsführer: Martin Kliemt, Lukas Bleilevens · Valkenburger Str. 45 · 52525 Heinsberg, Bankverbindung: Kreissparkasse Heinsberg · Kto.-Nr.: 200 04 04 (BLZ:312 512 20)

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0269/2016

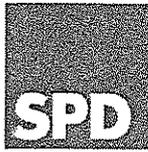
Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Verhandlungen mit der Landesregierung und der Verbraucherzentrale NRW zur Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle"

Beratungsfolge:

23.02.2016	Kreisausschuss
------------	----------------

03.03.2016	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 03.02.2016 verwiesen.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn
Landrat Stephan Pusch

Im Hause

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE42312512200002008688

den Fraktionen im Kreistag z.K.

Heinsberg, 3. Februar 2016

Antrag gem. § 5 Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Pusch,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt für die Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2016: Der Landrat wird beauftragt Verhandlungen mit der Landesregierung und der Verbraucherzentrale NRW zur Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle aufzunehmen.

Begründung:

Auf Anregung der SPD-Kreistagsfraktion hat der Kreistag die Verwaltung mit Beschluss vom 15.05.2014 beauftragt, einen Bericht zur Verbraucherpolitik zu verfassen und ein Expertengespräch zur kommunalen Verbraucherpolitik zu organisieren. Vor dem Hintergrund, dass die Landesförderungsmittel bis Ende 2015 ausgeschöpft waren und eine darüberhinausgehende Förderung nicht sichergestellt war, wurde der Antrag zur weiteren Beratung innerhalb und zwischen den Fraktionen zurückgestellt.

Mit einer am 26. Oktober 2015 unterzeichneten Vereinbarung haben die Landesregierung und die Verbraucherzentrale NRW nun eine weitere Zusammenarbeit

Vorsitzender:
Ralf Derichs
Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:
Andrea Reh
Selfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:
Hans-Jürgen Plein
Dürener Str. 8B
52511 Geilenkirchen

Stellv. Landrat
Heinz-Theo Tholen
Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführer:
Omer Semmo

Geschäftszeiten:
Mo 09:30 – 17:30 Uhr
Mi 09:30 – 17:30 Uhr
Do 13:30 – 17:30 Uhr
Fr 08:30 – 12:30 Uhr

im Verbraucherschutz für die Jahre 2016 bis 2020 verabredet. Insgesamt werden in den nächsten fünf Jahren 71 Millionen Euro von der Landesregierung für die Arbeit der Verbraucherzentrale NRW zur Verfügung gestellt. Damit ist die Förderung einer Verbraucherberatungsstelle im Kreis Heinsberg sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Derichs', written in a cursive style.

Ralf Derichs
-Fraktionsvorsitzender-

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0270/2016

Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: "Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung"

Beratungsfolge:

23.02.2016	Kreisausschuss
------------	----------------

03.03.2016	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Bürgerantrag vom 13.01.2016 verwiesen.

Bürgerantrag vom 13.01.2016 (per E-Mail) von Maria Theißen aus Heinsberg, Oberbruch

Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung

Inhalt des Bürgerantrages

Zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung von Hauskatzen wird die Einführung einer Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen beantragt.

Seitens des Antragstellers wird folgender Text für eine ordnungsbehördliche Regelung vorgeschlagen:

1. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats von einem Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen.
2. Katzen sind vor Vollendung des 5. Lebensmonats mittels Tätowierung und/oder Mikrochip zu kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die doppelte Kennzeichnung durch Tätowierung in beiden Ohren zuzüglich Mikrochip/Transponder ist erstrebenswert.
3. Katzen aus genehmigter privater oder gewerblicher Zucht und/oder Handel sind vor der Weitergabe an Dritte, vor Vollendung des 5. Lebensmonats, mittels Tätowierung und/oder Mikrochip zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.
4. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei lebenden Katzen Futter zur Verfügung stellt (Obhutsverhältnis).
5. Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
6. Die Mindesthalteanforderungen (TVT) für Katzen sind einzuhalten. Langfristig kann nur durch eine Katzenschutzverordnung, in Anlehnung an die Hundeschutzverordnung mit zusätzlichem Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für Katzen, die sich ansonsten unkontrolliert vermehren, kann der ständige Zustrom unkastrierter, später verwilderter oder nur in lockerer Verbindung zum Menschen lebender Katzen wirksam vermindert werden.

Freundliche Grüße aus Heinsberg
Maria Theißen
Mittelstraße 2
52525 Heinsberg-Oberbruch

